

Stellungnahme UNITI e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG) vom 08.12.2015

I. Vorbemerkungen

Als berufsständische Vertretung von bundesweit 1.500 mittelständischen Mineralöl- und Brennstoffhändlern setzt sich UNITI für eine umweltschonendere, versorgungssichere und bezahlbare Energiepolitik ein, die auf den Grundsätzen der Stärkung von Wettbewerb und marktwirtschaftlicher Orientierung sowie der Ideologiefreiheit und Technologieoffenheit beruht.

UNITI unterstützt grundsätzlich das im vorliegenden EWKG-Entwurf beschriebene Ziel, „*Ressourcenschutz und Energieeinsparung*“ sowie „*Ressourcen- und Energieeffizienz*“ zu steigern. In den letzten 20 Jahren ist es u.a. durch technologische Weiterentwicklungen bei den Heizgeräten und entsprechende Modernisierungsmaßnahmen gelungen, den Heizölverbrauch in Deutschland um die Hälfte zu reduzieren. Der Ölheizungsbestand ist während dieser Zeit nahezu konstant geblieben. Moderne Brennwertheizungen besitzen einen Effizienzgrad von nur knapp unter 100%. Erneuerbare Energien (z.B. Solarthermie, Holzpellets) können problemlos eingebunden werden.

Trotz dieser positiven Trends gibt es nach wie vor Potenziale zur Effizienzsteigerung im Gebäudebestand, die es zu heben gilt, um den Energieverbrauch im Gebäudesektor weiter zu senken.

II. UNITI-Position zum Gesetzentwurf

§ 7 EWKG (Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll Energieunternehmen in Schleswig-Holstein verpflichten, „*den Gemeinden auf Anforderung ... energiewirtschaftliche Daten ... in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln.*“ Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass sich mit der Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe der nächsten Jahrzehnte ein Bedarf an validen, schlüssigen Daten und Fakten über die Entwicklungen auf den Energiemärkten ergibt. Gleichzeitig sollten bei der konzeptionellen Entwicklung einer Datenerhebung die Aspekte von Wirtschaftlichkeit

und Kosteneffizienz berücksichtigt werden. Unverhältnismäßige Auskunftspflichten mit hohem bürokratischem Aufwand für die Verpflichteten sollten vermieden werden.

Insofern besteht hinsichtlich der Ausgestaltung des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen energetischen Monitorings sowie möglicher Überschneidungen mit bereits bestehenden energiestatistischen Erhebungen auf Bundesebene (vgl. u. a. das Energiestatistikgesetz) Konkretisierungsbedarf.

1. Erhebung von gebäude-, anlagen- und verbrauchsspezifischen Daten

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen Energieunternehmen zukünftig bestimmte Daten an die Gemeindebehörden melden:

a) § 7 Abs. 2 Nr. 1: „Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden und Gebäudegruppen an Brennstoffen“

Hierbei bleibt unklar, ob die verpflichteten Energieunternehmen lediglich ihre eigenen gebäude- und energiespezifischen Kennzahlen melden sollen – ähnlich eines Energieaudits –, oder ob auch Daten über die Standorte, Gebäude und Energieverbräuche der belieferten Verbraucher einzubeziehen sind. Eine klarstellende Definition im Gesetz oder zumindest eine Erklärung im Anhang des Gesetzentwurfs hierzu hat sich uns nicht erschlossen, wäre aber dringend erforderlich.

Begründung:

Der mittelständische Energiehandel handelt primär mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern. Daraus ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Der mittelständische Energiehandel handelt mit **nicht leitungsgebundenen, speicherbaren** Energieträgern (z.B. Heizöl, Holzpellets, etc.). Verbraucher haben hier die Möglichkeit der **Energiebevorratung**, wodurch **Verbrauch und Lieferung zeitlich auseinander** fallen.
- Verbraucher von nicht leitungsgebundenen Energieträgern können ihre **Lieferanten jederzeit frei wählen (keine Vertragslaufzeiten, keine Kündigungsmodalitäten)**. Somit existieren an sich keine festgelegten Kunden-Lieferanten-Beziehungen.
- Im Zusammenhang damit haben Verbraucher die Möglichkeit, **Teilmengen** bei unterschiedlichen Lieferanten zu unterschiedlichen Zeitpunkten **innerhalb eines Jahres** zu beziehen.

- Die nicht leitungsgebundenen Energieträger werden primär von **privaten Verbrauchern** verwendet.
- Aufgrund der bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern freien Lieferantwahl haben Verbraucher die Möglichkeit, ihre Energieträger bei Anbietern außerhalb des Gemeindegebietes zu beziehen.

Aufgrund dieser Marktcharakteristik ergibt sich, dass Art und Umfang des Energieverbrauchs von Gebäuden, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern versorgt werden, kaum verlässlich mit einem vertretbaren Aufwand beziffert werden können.

b) § 7 Abs. 2 Nr. 2: „Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen“

Für die unter Nr. 2 geforderten Daten gelten die oben beschriebenen Grundsätze analog.

UNITI-Position:

Eine Konkretisierung im o.g. Sinne halten wir für dringend erforderlich. Aufgrund der besonderen Marktcharakteristik der nicht leitungsgebundenen Energieträger und der erforderlichen wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit bei der Datenerhebung sollten die Bereiche der nicht leitungsgebundenen Energieträger vom Wirkungsbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EWKG-Entwurf ausgenommen werden.

Sollten neue statistische Erhebungen über nicht leitungsgebundene Energieträger als zwingend erforderlich angesehen werden, wäre es aus Sicht von UNITI empfehlenswert, zunächst die Verwendbarkeit bereits vorhandener, offizieller Behördenstatistiken für die Landesebene zu prüfen – wie zum Beispiel die Amtlichen Mineralöldaten des BAFA, die Datensätze aus der Mikrozensus-Zusatzerhebung des Statistischen Bundesamtes über den Bestand und die Struktur der Wohneinheiten in Deutschland, die Energiebilanzen der Bundesländer, die in Anspruch genommenen KfW-Fördermaßnahmen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung etc.

2. Datenschutz bei Weitergabe der Daten an Dritte

Gemäß § 7 Abs. 5 dürfen die Behörden die erhobenen Daten an Dritte weitergeben, „soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

beauftragen". Ungeachtet der o.g. Ausführungen erscheint uns dies grundsätzlich **aus Datenschutz-Sicht problematisch**, weil insbesondere nach § 7 Abs. 2 auch solche Daten von Energieunternehmen gemeldet werden sollen, „die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen**“ und diese „*bei der Übermittlung als vertraulich*“ hervorzuheben seien. Die beabsichtigte Gewährleistung von Datensicherheit durch die in § 7 Abs. 5 S. 2 festgeschriebene Pflicht der Dritten, sich an die Datenschutzbestimmungen des Landes zu halten, ist unseres Erachtens nicht gegeben.

Ihre Ansprechpartner

Uwe Cassens
Leiter UNITI-Regionalgruppe Nord

Heiko Reckert
Referent für Bundes- und Landespolitik

UNITI e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927 und repräsentiert heute 90 % des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Die Mitgliedsfirmen der UNITI beschäftigen insgesamt etwa 75.000 Arbeitnehmer. UNITI bündelt die Kompetenzen in den Bereichen Kraftstoffe, Wärmemarkt und Schmierstoffe.

Über vier Millionen Kunden beziehen täglich Kraftstoffe an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Rund 5.700 Straßentankstellen (ca. 39 % des deutschen Straßentankstellenmarktes) und über 120 Bundesautobahntankstellen werden von den Verbandsmitgliedern betrieben. Der Anteil am Autogasmarkt beträgt rund 42 %.

Die UNITI-Mitglieder versorgen ca. 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen in den Bereichen leichtes Heizöl und Feste Brennstoffe ca. 80 % vom Gesamtmarkt. Zu den weiteren Produkten der Mitglieder zählen regenerative Energieträger sowie Gas und Strom.

Ebenfalls zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und -händler in Deutschland, deren Marktanteil bei ca. 50 % liegt.